

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Biotest Aktiengesellschaft am 11.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES DER BIOTEST AG UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020, DES LAGEBERICHTS FÜR DIE BIOTEST AG UND DEN KONZERN, DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 SOWIE DES ERLÄUTERNDEN BERICHTS DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289A ABS. 1, 315A ABS. 1 HGB

 ohne Beschluss

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

 DSW-Empfehlung: JA

Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR 791.429,04 soll in voller Höhe als Dividende ausgeschüttet (EUR 0,04 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie). Hiergegen bestehen keine Einwände.

3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände.

6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES SYSTEMS ZUR VERGÜTUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Biotest AG besteht aus erfolgsunabhängigen (fixen) und erfolgsabhängigen (variablen) Vergütungsbestandteilen. Die festen Vergütungsbestandteile umfassen die Grundvergütung und Nebenleistungen (Dienstwagen auch zur privaten Nutzung sowie einen Zuschuss zur Sozialversicherung). Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen variablen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) und einer langfristigen variablen Vergütung (Long-Term Incentive, LTI). Unter der Annahme einer Zielerreichung von jeweils 100 % (Zielgesamtvergütung) ergibt sich die folgende Struktur für das Verhältnis fixer zu variabler Komponenten im bestehenden Vergütungssystem: (1) Grundvergütung ohne Altersversorgung: 45 %; (2) Einjährige variable Vergütung (STI): 22 %; (3) Mehrjährige variable Vergütung (LTI): 33 %. Die Höhe der Auszahlung des STI bemisst sich an der Erreichung von unternehmensbezogenen sowie persönlichen Zielen. In die Ermittlung der unternehmensbezogenen Ziele gehen das EBIT, der Operative Cash Flow und der erzielte Umsatz zu jeweils 20 % ein. Für unternehmensbezogene Ziele werden Bezugspunkte festgelegt, die Zielerreichungsgrade zwischen 50 % und 150 % definieren. Eine Zielerreichung eines Einzelziels von unter 50 % zählt als 0 % Zielerreichung. Werden Werte erreicht, die zwischen den festgelegten Bezugspunkten liegen, erfolgt die Ermittlung der Zielerreichung durch lineare Interpolation. Die Erreichung persönlicher Ziele im vorausgegangenen Geschäftsjahr macht 40 % der einjährigen variablen Vergütung aus. Strategische oder Nachhaltigkeitszielsetzungen bilden hier den Schwerpunkt. Auch für die persönlichen Ziele werden Kriterien festgelegt, die Zielerreichungsgrade zwischen 0 % und 150 % definieren. Die maximal erreichbare Auszahlung beträgt 150 % des Zielwerts dieser Vergütungskomponente. Für das LTI gilt das Folgende: Die Laufzeit des Programms beträgt vier Jahre. Die Bemessungsgrundlage stellen zum einen die unternehmensbezogenen Ziele EBITDA-Marge (EBITDA/Umsatz in %) und ROCE (EBIT/capital employed in %) dar, wobei die Gewichtung dieser Faktoren jeweils 30 % beträgt. Für unternehmensbezogene Ziele werden Zielkorridore festgelegt, die Zielerreichungsgrade zwischen 0 % und 200 % definieren. Werden Werte erreicht, die zwischen den Mittelwerten der festgelegten Zielkorridore liegen, erfolgt die Ermittlung der Zielerreichung durch lineare Interpolation. Die Erreichung von Nachhaltigkeits- und strategischen Zielen geht mit 40 % in Berechnung des LTI ein. Für jedes Ziel werden Kriterien definiert, die eine Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % festlegen. Die Vergütung für die Erreichung der Erfolgsziele erfolgt für die teilnehmenden Vorstände in bar nach vier Jahren Laufzeit. Somit erfolgt aus der LTI, welches in 2021 gestartet wird, eine Auszahlung in 2025. Sie kann nach billigem Ermessen des Aufsichtsrats um bis zu 100 % nach unten korrigiert werden, wenn die Gesellschaft trotz Erreichen der Erfolgsziele erheblich Schaden genommen hat (Hold Back Clause). Die maximal erreichbare Auszahlung beträgt 200 % des Zielwerts dieser Vergütungskomponente. Unter Hinzurechnung der jeweiligen Grundvergütung beträgt die Maximalvergütung für den Vorstandsvorsitzenden damit EUR 2.800.000,00 und für ein Vorstandsmitglied EUR 2.000.000,00. In diesen Beträgen ist die jeweilige Altersversorgung mit einem Anteil von maximal 15 % enthalten. Rückforderungsrechte für bereits gewährte Vergütungsbestandteile bzw. claw-back-Klauseln sind nicht vereinbart.

Gegen dieses Vergütungssystem bestehen keine Einwände.

7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das Vergütungssystem gestaltet sich wie folgt:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 40.000. Die Vergütung für den Vorsitz im Aufsichtsrat beträgt EUR 120.000, für den Stellvertreter EUR 60.000. Mitglieder in Aufsichtsratsausschüssen erhalten zusätzlich eine feste Jahresvergütung von EUR 4.000 für jede Ausschussposition, die sie innehaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält EUR 15.000, der Vorsitzende jedes sonstigen Ausschusses EUR 7.500. Dieses Vergütungssystem entspricht demjenigen, welches die Hauptversammlung im Jahr 2018 beschlossen hat. Hat zwar stellt die dreifache Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden eine signifikanter „Sprung“ im Vergleich zum Jahresgehalt eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds dar. Dieser Betrag ist jedoch gerade noch vertretbar. Zu den Ergänzungsanträgen der Aktionäre Polygon European Equity Opportunity Master Fund und Blackwell Partners LLC-Series A empfehle ich wie folgt abzustimmen:

8. ABBERUFUNG DES AUFSICHTSRATSMITGLIEDS XIAOYING (DAVID) GAO

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die Ergänzungsanträge samt Begründung enthalten keine triftigen und hinreichenden Gründe, welche eine Abwahl des betroffenen Aufsichtsratsmitglied, eine Neuwahl eines anderen Kandidaten sowie die Durchführung einer Sonderprüfung erforderlich machen. Es werden keine konkreten Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt oder ein amtswidriges Verhalten in Form einer ungesetzlichen oder unbilligen Einflussnahme von Herrn Xiaoying (David) Gao und/oder der Creat Group auf die Geschäfte der Biotest AG vorgetragen, sondern lediglich Vermutungen und Anschuldigungen betreffend Herrn Xiaoying (David) Gao und der Creat Group geäußert, welche jedoch nicht näher belegt werden. Vielmehr ergibt sich die Gefahr eines Interessenkonflikts für die antragstellenden Aktionäre lediglich daraus, dass Herr Xiaoying (David) Gao für zwei Konzernunternehmen der Creat Group als Verwaltungsmitglied tätig ist und eines dieser Konzernunternehmen, die Bio Products Laboratory Limited, ein potentieller Wettbewerber der Biotest AG in den USA werden könnte, wenn diese ihr dortiges Geschäft wie geplant weiter ausbauen würde. Mit der vorgeschlagenen Abwahl geht der Wahlvorschlag der antragstellenden Aktionäre einher, Herrn Sean Côté, London, Vereinigtes Königreich, Syndikusanwalt und Rechtsabteilungsleiter von Polygon Global Partners LLP, also letztlich einen Vertreter des Polygon-Konzerns zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Da es aus Sicht der DSW an hinreichenden Indizien für ein Fehlverhalten der involvierten Parteien sowie an einer sachlichen Antragsbegründung, die über die Einzelinteressen bestimmter Großaktionäre hinausgeht, fehlt, sieht die DSW keine Gründe, diesem Antrag zuzustimmen.

9. NACHWAHL ZUM AUFSICHTSRAT

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die Ergänzungsanträge samt Begründung enthalten keine triftigen und hinreichenden Gründe, welche eine Abwahl des betroffenen Aufsichtsratsmitglied, eine Neuwahl eines anderen Kandidaten sowie die Durchführung einer Sonderprüfung erforderlich machen. Es werden keine konkreten Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt oder ein amtswidriges Verhalten in Form einer ungesetzlichen oder unbilligen Einflussnahme von Herrn Xiaoying (David) Gao und/oder der Creat Group auf die Geschäfte der Biotest AG vorgetragen, sondern lediglich Vermutungen und Anschuldigungen betreffend Herrn Xiaoying (David) Gao und der Creat Group geäußert, welche jedoch nicht näher belegt werden. Vielmehr ergibt sich die Gefahr eines Interessenkonflikts für die antragstellenden Aktionäre lediglich daraus, dass Herr Xiaoying (David) Gao für zwei Konzernunternehmen der Creat Group als Verwaltungsmitglied tätig ist und eines dieser Konzernunternehmen, die Bio Products Laboratory Limited, ein potentieller Wettbewerber der Biotest AG in den USA werden könnte, wenn diese ihr dortiges Geschäft wie geplant weiter ausbauen würde. Mit der vorgeschlagenen Abwahl geht der Wahlvorschlag der antragstellenden Aktionäre einher, Herrn Sean Côté, London, Vereinigtes Königreich, Syndikusanwalt und Rechtsabteilungsleiter von Polygon Global Partners LLP, also letztlich einen Vertreter des Polygon-Konzerns zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Da es aus Sicht der DSW an hinreichenden Indizien für ein Fehlverhalten der involvierten Parteien sowie an einer sachlichen Antragsbegründung, die über die Einzelinteressen bestimmter Großaktionäre hinausgeht, fehlt, sieht die DSW keine Gründe, diesem Antrag zuzustimmen.

10. SONDERPRÜFUNG

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die Ergänzungsanträge samt Begründung enthalten keine triftigen und hinreichenden Gründe, welche eine Abwahl des betroffenen Aufsichtsratsmitglied, eine Neuwahl eines anderen Kandidaten sowie die Durchführung einer Sonderprüfung erforderlich machen. Es werden keine konkreten Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt oder ein amtswidriges Verhalten in Form einer ungesetzlichen oder unbilligen Einflussnahme von Herrn Xiaoying (David) Gao und/oder der Creat Group auf die Geschäfte der Biotest AG vorgetragen, sondern lediglich Vermutungen und Anschuldigungen betreffend Herrn Xiaoying (David) Gao und der Creat Group geäußert, welche jedoch nicht näher belegt werden. Vielmehr ergibt sich die Gefahr eines Interessenkonflikts für die antragstellenden Aktionäre lediglich daraus, dass Herr Xiaoying (David) Gao für zwei Konzernunternehmen der Creat Group als Verwaltungsmitglied tätig ist und eines dieser Konzernunternehmen, die Bio Products Laboratory Limited, ein potentieller Wettbewerber der Biotest AG in den USA werden könnte, wenn diese ihr dortiges Geschäft wie geplant weiter ausbauen würde. Mit der vorgeschlagenen Abwahl geht der Wahlvorschlag der antragstellenden Aktionäre einher, Herrn Sean Côté, London, Vereinigtes Königreich, Syndikusanwalt und Rechtsabteilungsleiter von Polygon Global Partners LLP, also letztlich einen Vertreter des Polygon-Konzerns zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Da es aus Sicht der DSW an hinreichenden Indizien für ein Fehlverhalten der involvierten Parteien sowie an einer sachlichen Antragsbegründung, die über die Einzelinteressen bestimmter Großaktionäre hinausgeht, fehlt, sieht die DSW keine Gründe, diesem Antrag zuzustimmen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.